

Merkblatt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturförderung)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Marktstrukturförderung (MSF).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Vermarktung – Marktstrukturförderung) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) – Sachgebiet Strukturförderung (FüAk-K 2) angefordert werden.

Wichtig: Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren) muss der **Förderantrag vollständig** bei der Bewilligungsbehörde bis zu den im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichten Endterminen eingereicht werden.

Deshalb sind in der Zeit vor den offiziellen Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. Gutachten einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine **Nachreichung** von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich **nicht möglich**.

Unvollständig eingereichte Anträge müssen **abgelehnt** werden. Sofern nicht mit dem Vorhaben zwischenzeitlich begonnen wird, kann jedoch zum folgenden Antragsendtermin der Förderantrag erneut eingereicht werden.

A Antragsberechtigung

Begünstigte (Zuwendungsempfänger/in) sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. E erfüllen.

Die Unternehmen müssen im Sinne der VO (EU) Nr. 702/2014 **Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** sein. Darüber hinaus können auch sogenannte **mittelgroße Unternehmen (MU)** gefördert werden, wenn mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden.

Kleinstunternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 10 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 2 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 2 Mio. EUR.

Kleine Unternehmen:

Das Unternehmen, beschäftigt weniger als 50 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 10 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 10 Mio. EUR.

Mittlere Unternehmen:

Das Unternehmen, beschäftigt weniger als 250 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 50 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 43 Mio. EUR.

Mittelgroße Unternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 750 Personen **oder** der erzielte Jahresumsatz darf 200 Mio. EUR nicht überschreiten.

Einzelheiten zu den Unternehmensklassen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Definition der Unternehmensklassen“.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) können auch **Metzgereien** gefördert werden, die ein **Unternehmen der erstaufnehmenden Hand** sind. Dies ist der Fall, wenn die Metzgerei zumindest teilweise die Rohware von Erzeugern bzw. anerkannten Erzeugergemeinschaften bezieht. So sind als Förderverpflichtung mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen der Metzgerei durch Lieferverträge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugergemeinschaften auszulasten. Nähere Einzelheiten regelt das „Ergänzende Merkblatt zur Förderung von Metzgern im Rahmen der Marktstrukturförderung (MSF)“.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion / Urproduktion) bezieht,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt,
- nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.
- Für den Fall, dass es sich bei dem Erzeugnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handelt, werden nicht gefördert:
 - Unternehmen in Schwierigkeiten.
Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verlorengegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen sind.
 - Begünstigte, die einer Rückforderung der der EU-Kommission nicht Folge geleistet haben.
Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Begünstigten erfolgt ist, muss der Begünstigte diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Marktstrukturförderung stellen kann.

B Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Begünstigte benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszus zahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen,

in folgenden Sektoren:

- Tierische Erzeugnisse:
 - Milch- und Milcherzeugnisse,
 - Fleisch einschließlich lebender Tiere.
- Pflanzliche Erzeugnisse:
 - Mähdruschfrüchte (z. B. Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnermais, Sämereien sowie Saatgut),
 - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
 - Obst und Gemüse,
 - Gärtnerische Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen, Heil- und Gewürzkräuter sowie Baumschulerzeugnisse).

In den genannten Sektoren können Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nr. C genannten Maßnahmen stehen, können **bis zu einem Höchstsatz von 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** gefördert werden.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bare Eigenleistungen müssen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

Investitionen in Anlagen zur Abwasservorbehandlung oder Abwasserbehandlung (Kläranlagen) sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

- Zweck des Unternehmens ist die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- Das Abwasser fällt beim Produktionsprozess zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der EU an (z. B. Waschwasser bei Gemüse, Waschanlage für Lieferfahrzeuge).
- Für die Anlage muss eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegen.

D Nicht zuwendungsfähige Investitionen

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der wirtschaftliche Vorzug von Neuanlagen ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgutachtens darzustellen und zu begründen. Für den Umbau vorhandener Anlagen sowie den Ankauf geeigneter Gebäude kann keine Zuwendung gewährt werden, wenn für diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuwendung gewährt wurde.
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbssteuer,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Werkzeuge, Verbrauchsgüter und Verbrauchsgegenstände, die vom Begünstigten beschafft wurden,
- Gebühren (z. B. Bankgebühren) (davon ausgenommen sind Gebühren für die Baugenehmigung bzw. die Genehmigung nach dem BImSchG),
- Reparaturleistungen und grundsätzlich Serviceleistungen (davon ausgenommen ist z. B. die einmalige Einweisung in die Inbetriebnahme einer neuen Maschine),
- Eigenleistungen sowie Leistungen von Verwandten ersten Grades (Eltern, Ehepartner, Kinder) bzw. von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen.
Ausnahme:
Sofern das verbundene Unternehmen bzw. Partnerunternehmen oder der Verwandte ein eigenes Gewerbe betreibt, diese Leistungen üblicherweise auch für andere Dritte erbringt und für diese Leistungen eine Rechnung mit entsprechendem Geldfluss erstellt wird, kann diese Leistung anerkannt werden.
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,

- die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VII, Nr. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Getreidemühlen (ab Walzenstuhl),
- Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- die Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,
- Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der VO (EU) Nr. 1308/2013 Zuwendungen erhalten können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Zuwendung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.

E Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Bei den Voraussetzungen nach **Nrn. 3, 4, 6 und 9** ist jedoch der **Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich**.

Änderungen, die bei den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der **zuständigen Bewilligungsbehörde** (FüAk – Sachgebiet Strukturförderung (FüAk-K 2)) unverzüglich mitzuteilen.

1. Investitionsstandort

Der Investitionsstandort muss in Bayern liegen.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV

Investitionen können nur dann gefördert werden, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden.

Nur bei KMU darf es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

MU sind hingegen nur förderfähig, wenn auch das Ergebnis des Produktionsprozesses ein Anhang I-Produkt ist.

Eine Einordnung der aufgenommenen Rohware bzw. des Endprodukts erfolgt im Antragsformular mit Hilfe der Zolltarifdatenbank der Europäischen Union, auch TARIC genannt. Weiterführende Links finden Sie im Förderwegweiser des StMELF.

3. Wasser- und Energieeinsparung

Durch die Investition muss die Ressourcennutzung durch die Einsparung von Wasser und/oder Energie verbessert werden.

In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass mit einer **Rationalisierungsinvestition** eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10 % einhergeht.

Sofern es sich bei der Investition um eine **Erst- oder Erweiterungsinvestition** handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

Unter einer **Rationalisierungsinvestition** versteht man eine Investition, die bewirkt, dass eine bestimmte Produktionsmenge (Output) mit geringerem Einsatz (Input) erbracht werden kann. In der Praxis kann hier die Produktionsmenge auch steigen. Eine Altanlage wird in diesem Fall aufgrund des seit der Investition der Altanlage eingetretenen technischen Fortschritts modernisiert oder durch eine Neuanlage ersetzt.

Bei einer **Erweiterungsinvestition** wird der Rohstoffbezug erhöht, um so die Produktion zu steigern. Wenn z. B. eine Molkerei eine zusätzliche Abfüllanlage in Betrieb nimmt, ist dies eine Erweiterungsinvestition.

Bei einer **Erstinvestition** wird die Herstellung eines für das Unternehmen neuen Produkts erstmalig aufgenommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Molkerei mit der Investition in die Joghurtproduktion einsteigt.

Die Einsparung bzw. der aktuelle technische Stand sind durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

Im Gutachten ist der Anteil der Einsparung gegenüber der Ausgangssituation zu berechnen. Im Falle einer Erst- oder Erweiterungsinvestition ist mit dem Gutachten zu bestätigen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

Grundsätzlich sachverständig ist, wer ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, eine Techniker- oder eine Meisterausbildung nachweisen kann. Zudem muss es sich bei dem Sachverständigen um einen am Vorhaben unbeteiligten Dritten (z. B. TÜV Süd Gruppe, in der KfW-Energieberaterbörse geführter und für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelisteter Gutachter) handeln.

4. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ist mit einem Sachverständigengutachten nachzuweisen. Der Sachverständige muss ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule nachweisen können.

Das Wirtschaftlichkeitsgutachten muss mindestens die im „Gliederungsvorschlag für das Wirtschaftlichkeitsgutachten“ (vgl. Förderwegweiser des StMELF) genannten Inhalte umfassen.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist dabei auf Basis der Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen (ggf. Prüfbericht) der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Bei Betriebsaufspaltung (vgl. Nr. E8) ist das Wirtschaftlichkeitsgutachten auf Grundlage der Jahresabschlüsse von Betreiber und Investor zu erstellen.

Insbesondere muss das Gutachten eine Einschätzung der mit dem Investitionsvorhaben verbundenen Absatzmöglichkeiten umfassen.

5. Finanzierbarkeit

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Barmittel und Bankguthaben ist eine Eigenmittelbestätigung/Guthabenbestätigung bzw. über 50.000 EUR Darlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung erforderlich. Sofern in die Finanzierung Verkaufserlöse von Grundstücken eingebracht werden, muss das Grundstück konkret benannt werden (Angabe von Flurnummer, Gemarkung, Wert des Grundstücks).

6. Baugenehmigung bzw. Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Für Baumaßnahmen muss zur Antragstellung zwingend eine Baugenehmigung bzw. eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist mit dem Förderantrag ein geeigneter Nachweis (z. B. Stellungnahme des Planers, Ergebnis einer Bauvoranfrage, Eigenerklärung des Begünstigten) über die Verfahrensfreiheit vorzulegen.

7. Mindestinvestitionsausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 250.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Investitionsausgaben.

8. Betriebsaufspaltung

Sollte der Investor eines Investitionsvorhabens nicht gleichzeitig auch Betreiber des Investitionsobjekts sein (Betriebsaufspaltung), ist vom Investor der Förderantrag zu stellen und es müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

9. Umweltschutzvorschriften

Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen.

Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde und die Genehmigung zur Antragstellung vorgelegt wird.

F Förderverpflichtungen

1. Vertragliche Bindung

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Bestehen zwischen dem Begünstigten und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von anderen Erzeugern bezogen werden. Dadurch soll die strukturverbessernde Wirkung der Förderung nicht nur auf einen einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger eingeschränkt werden. Darüber hinaus dient dies der Abgrenzung der Marktstrukturverbesserung von der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für **Blumen, Zierpflanzen** und **lebende Tiere** sowie bei Investitionen von Unternehmen, die überwiegend Erntegut **aus dem Streubstanzbau** verarbeiten, kann auf den Abschluss von Lieferverträgen verzichtet werden.

Die Aufnahmekapazität ist der jährliche tatsächliche Rohwarenbezug, der mit der geförderten Investition verarbeitet und/oder vermarktet wird.

Bei Investitionen in Lagereinrichtungen entspricht die Aufnahmekapazität der neu geschaffenen Lagerkapazität.

Sofern eine Zuwendung für verschiedene Investitionen mit unterschiedlichen Aufnahmekapazitäten beantragt wurde, ist für den Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Bindung grundsätzlich die Investition mit dem höchsten Rohwarenumsatz heranzuziehen.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.

Zum Nachweis der vertraglichen Bindung muss jährlich eine Zusammenstellung der Lieferverträge erstellt werden, aus der der tatsächliche Rohwarenbezug, die vertraglich gebundene Menge und deren prozentualer Anteil ersichtlich sind. Diese Zusammenstellung muss **jährlich** – erstmalig für das der Schlusszahlung folgende Kalenderjahr - fünf Jahre lang der FÜAk vorgelegt werden. Die jährliche Abgabefrist endet grundsätzlich Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Einzelbelege (Lieferverträge, Lieferscheine, Wiegescheine, Buchführung usw.), die dieser Zusammenstellung zugrunde liegen, sind vor Ort für Prüfungen aufzubewahren.

Lieferverträge müssen in die Zukunft gerichtet sein, bedürfen der Schriftform und sollen insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Vertragsdauer,
- Kündigungsfristen,
- Liefermengen,
- Ort und Zeitpunkt der Lieferung,
- Qualitätsbestimmungen,
- Vereinbarungen über die Preisfindung.

Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese vorgeschalteten Unternehmen Lieferverträge in der erforderlichen Menge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. In diesem Fall sind entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen. Der Begünstigte ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich. Diese Regelung gilt nicht für die Förderung von Metzgereien, da sie nur als Unternehmen der „erstaufnehmenden Hand“ antragsberechtigt sind.

Für den Fall, dass das antragstellende Unternehmen eine Metzgerei ist, die Fleisch und Fleischwaren aus dem Handel zukaufft, ist das bezogene Fleisch in Schlachtkörperäquivalente oder sind die Schlachtkörper der bezogenen Tiere in knochenfreies Fleisch umzurechnen (vgl. Ergänzendes Merkblatt zur Förderung von Metzgern im Rahmen der Marktstrukturförderung (MSF)).

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt der Zeitraum in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden müssen, endet grundsätzlich spätestens drei Jahre nach der Bewilligung, es sei denn im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Das bedeutet, dass Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums beschafft, geliefert und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können.

Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Verlängerung beantragt und bewilligt wird, soweit die Verzögerung auf sachlichen

Gründen beruht, die der Begünstigte nicht zu vertreten hat. Dabei wird ein strenger Maßstab angelegt.

3. Publizität

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Die entsprechenden Vorschriften können dem Merkblatt zur Publizität (Anlage zum Zuwendungsbescheid) entnommen werden.

G Fördersätze und Fördergrenzen

1. Fördersätze

Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss:

- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei KMU und mittelgroßen Unternehmen.
- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen ausschließlich ökologisch erzeugte Produkte verarbeitet und vermarktet und der Begünstigte die Schwellenwerte für KMU nicht überschreitet. Die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.
- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und der Begünstigte die Schwellenwerte für Kleinunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet.

Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss

- 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittlere Unternehmen und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und Kleinunternehmen.

Investitionen von mittelgroßen Unternehmen können in diesem Fall nicht gefördert werden.

2. Förderobergrenze

Der Zuschuss je Vorhaben ist auf max. 1.500.000 EUR begrenzt.

3. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Investitionsausgaben werden, auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die maximal förderfähigen Investitionsausgaben werden wie folgt ermittelt:

- Gebäude und bauliche Anlagen:
Vergleich der Kostenberechnung nach DIN 276 (mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung) mit zwei Vergleichsangeboten. Die Kostenberechnung nach DIN 276 kann auch durch ein drittes Angebot ersetzt werden. Können nur ein Vergleichsangebot und die Kostenberechnung nach DIN 276 oder nur zwei Angebote vorgelegt werden, ist vom Begünstigten nachzuweisen, dass zumindest ein weiteres Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde und dieses kein Angebot abgegeben hat.
- Maschinen und technische Anlagen:
Vergleich von mindestens 3 vergleichbaren Angeboten. Können nur zwei Angebote vorgelegt werden, ist

nachzuweisen, dass zumindest eine weitere geeignete Firma zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde und diese kein Angebot abgegeben hat.

- Allgemeine Ausgaben:
 - Architekten- und Ingenieurleistungen anhand des Mindestsatzes der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen Honorarberechnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne jegliche Zuschläge oder durch mindestens 3 vergleichbare Angebote,
 - Baugenehmigungen entsprechend den tatsächlichen Ausgaben,
 - Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien durch mindestens 3 vergleichbare Angebote, sofern sie nicht ebenfalls anhand des Mindestsatzes der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen Honorarberechnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne jegliche Zuschläge angeboten werden.

Die Werte der kostengünstigsten Angebote bzw. Kostenberechnungen sind als maximal förderfähige Investitionsausgaben unter A 10 (Investition) des Förderantrags in die Spalte C (davon voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben) zu übernehmen.

Vom Begünstigten ist neben den Angeboten das Formblatt „Übersicht Kostenangebote“ als Anlage zum Förderantrag einzureichen.

H Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig mit der MSF gefördert werden.

Dadurch ist auch eine Doppelförderung, sowohl nach der MSF als auch nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ausgeschlossen.

I Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet Strukturförderung einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen und Stellungnahmen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Alle nicht zuwendungsfähigen, für den Verwendungszweck notwendigen Investitionen sind im Förderantrag zu erfassen.

1. Antragsendtermine

Die Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen.

Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine rechtzeitig auf seiner Internetseite. Die Zeiträume können auch bei der FÜAk erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum MSF-Förderantrag“ zu kennzeichnen. Diese sind zwingend mit dem Förderantrag vollständig vorzulegen.

Es wird angeraten, sich vorab bei der FÜAk zu informieren, welche Unterlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen.

Der Förderantrag mit den erforderlichen Unterlagen sollte als Förderakt eingereicht werden, der entsprechend dem Register „Förderakt“ (im Förderwegweiser verfügbar) geordnet ist.

J Auswahlverfahren

Alle beantragten Vorhaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 2,35 erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind **keine** Änderungen an den Auswahlkriterien mehr zulässig.

Bitte beachten Sie dazu das separate Merkblatt zum Auswahlverfahren im Rahmen der MSF.

K Maßnahmenbeginn

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids** erfolgt sind.

Ausnahme:

Der Vertrag enthält bereits bei Abschluss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung bei Versagen der Förderung und die Lieferung oder Leistung sowie die Bezahlung erfolgt nicht vor der Bewilligung.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Bauvoranfragen und Genehmigungen,
- Baugrunduntersuchungen,
- Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des StMELF möglich.

Wird mit dem Zahlungsantrag eine Zuwendung für nicht förderfähige Ausgaben beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung). Zudem können Kürzungen von zu Unrecht beantragten Ausgaben zu Sanktionen führen (vgl. Nr. O1.)

L Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. F.2) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag eingereicht werden. Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Die Fördergelder können grundsätzlich erst ausbezahlt werden, wenn alle Investitionen, für die eine Förderung beantragt wurde, abgeschlossen sind.

Förderfähig sind alle durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (vgl. ANBest-P Nr. 6.1.6) nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Fördergelder gewährt.

M Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte 5 Jahre ab dem Datum der Auszahlung an den Begünstigten.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

N Aufbewahrungsfrist

Die für die Unterstützung relevanten Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindung für Prüfungen aufzubewahren.

O Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben werden, diese gekürzt.

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Förderung um die doppelte Differenz gekürzt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Die Sanktionsregelungen finden auch keine Anwendung, wenn der Verstoß gegen Förderkriterien, Auflagen und andere Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird der Begünstigte von einer erneuten Antragstellung im Jahr der Feststellung und im Folgejahr für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und in Anlehnung an Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert.

Jede Kürzung oder Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Förderung.

2. Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

3. Vor-Ort-Kontrolle

Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

P Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen der MSF zuwiderlaufen.

Q Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon
- Fax,
- die Angaben im Anlagenverzeichnis zum Förderantrag,

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

R Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie Prüforgane des Bundes und der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

S Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 06.02.2019,

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
 - die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014
 - die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014,
 - die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,
 - die Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020,
 - der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,
 - das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020,
 - die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu
- in der jeweils gültigen Fassung.

2. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz ;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.fueak.bayern.de/impressum.

3. Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der Marktstrukturförderung. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 Euro erhalten sowie Zahlungen an

Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die

der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß der o. g. EU-Agrarfonds gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Begünstigten oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Begünstigte oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

T Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 0871-9522-4600

Fax: 0871-9522-4399

E-Mail: komzmf@fueak.bayern.de

U Weiterführende Merkblätter und Hinweise

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren im Rahmen der MSF
- Merkblatt zur Publizität (Anlage zum Zuwendungsbescheid)
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen
- Ergänzendes Merkblatt zur Förderung von Metzgern im Rahmen der Marktstrukturförderung (MSF)
- Gliederung Wirtschaftlichkeitsgutachten im Rahmen der Marktstrukturförderung
- Register Förderakt MSF

Diese sind ebenfalls im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser zu finden.